Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wasungen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wasungen in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über sechs Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Wasungen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als sechs Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Wasungen steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Wasungen hat.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist bei entsprechender Nachweisführung gemäß § 8 das Halten von:

a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
b) Hunden, die als Schul- und Therapiehunde zum Einsatz kommen, allerdings nur für den Zeitraum des Einsatzes;
c) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
d) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose, das heißt für Schwerbehinderte, die laut Schwerbehindertenausweis Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelten Merkzeichen haben, unentbehrlich sind und die dafür nachweislich entsprechend ausgebildet wurden
e) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind (Herdengebrauchshund);
f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
g) Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
h) Hunden in Tierhandlungen;

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

a) für den ersten Hund	50,00 € pro Jahr
b) für den zweiten Hund	50,00 € pro Jahr
c) für jeden weiteren Hund:	50,00 € pro Jahr

(2) Abweichend von der Regelung unter Absatz (1) beträgt die Steuer für den 1. Nach Absatz 3 als gefährlich eingestuften Hund 350,00 € pro Jahr sowie für jeden weiteren nach Absatz 3 als gefährlich eingestuften Hund 350,00 € pro Jahr.

(3) Ein Hund unterliegt dem Steuermaßstab und dem Steuersatz nach Absatz (2), sofern er gemäß dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Hund gilt.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 Absatz (1) und (2) ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz (1) Buchstabe a).

§ 6
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer kann auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden für:

a) Hunde, die in Einöden gehalten werden;
b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde bestätigende Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz (1) kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) finden die Absätze (1) bis (2) keine Anwendung.

§ 7
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. § 2 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind vorzulegen:

1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden.
2. bis 01.12. eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.

(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

(4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken im Sinne des Absatzes (1) gehalten wird, die Hälfte des nach § 5 geltenden Steuersatzes.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind, entsprechende Nachweise für den Einsatz bzw. den Aufenthaltsort erbracht werden und wenn es sich bei den Hunden nicht um solche im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) handelt.

(3) In den Fällen des § 2 Buchstabe g) reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine für eine Steuervergünstigung nicht aus. Der tatsächliche Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Eintreten des Vergünstigungstatbestandes schriftlich bei der Stadt Wasungen einzureichen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Steuerbegünstigungstatbestandes bei der Stadt Wasungen anzuzeigen.

§ 9
Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres, in welchem der Steuertatbestand im Sinne des § 1 verwirklicht wird. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung mit dem Jahressteuersatz. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein ganzes Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig bzw. einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zu den in dem zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten der Folgejahre zu entrichten.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer einen über sechs Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Wasungen schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe von

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe, Transpondernummer (Chipnummer), Name und Geschlecht des Hundes sowie
- Beginn der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Wasungen

zu erfolgen.

Wird der Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind zusätzlich zu den in Satz 2 aufgeführten Daten der Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft. Das Wurfdatum ist nachzuweisen, z.B. mit einer Kopie des Impfausweises. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, gilt die Bestimmung des § 1 Absatz (2).

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter im Sinne des § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Wasungen schriftlich abmelden, wenn er ihn veräußert oder auf andere Art und Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Stadt Wasungen weggezogen ist. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten und eine Abmeldung des Hundes erfordernden Tatbestände hat der steuerpflichtige Hundehalter einen geeigneten Nachweis zu erbringen, wie z.B. in Form der Angabe der vollständigen Adresse des neuen Halters oder der vollständigen neuen Adresse bei Umzug des Hundehalters selbst. Sollte der Hund eingeschläfert worden sein, ist eine Bescheinigung vom Tierarzt oder eine Rechnung über die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung vorzulegen.

(3) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung heraus, so hat dies der Halter des Hundes unverzüglich der Stadt Wasungen anzuzeigen.

(4)Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 18 ThürKAG mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

§ 12
Auskünfte und Nachweise

(1) Der Steuerschuldner im Sinne des § 3 hat die für die Steuererhebung und die Steuervergünstigung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt Wasungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Stadt Wasungen ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gebiet der Stadt Wasungen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Stadt Wasungen verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wasungen Auskünfte über die in § 11 Absatz (1) Satz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Wasungen bleibt, ausgegeben.
(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Wasungen zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Wasungen zurückzugeben.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wasungen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hundesteuersatzungen der Stadt Wasungen vom 06.09.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der Gemeinde Wahns vom 20.10.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.07.2001, der Gemeinde Oepfershausen vom 20.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014, der Gemeinde Metzels vom 26.05.2010, der Gemeinde Hümpfershausen vom 20.06.2011 und der Gemeinde Unterkatz vom 21.06.2011 außer Kraft.

Wasungen, den 20.05.2020

Th. Kästner
Bürgermeister
Stadt Wasungen

Siegel
Stadt Wasungen

THÜRINGEN 1 STADT WASUNGEN